

SATZUNG DER STADT UECKERMÜNDE ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN (Verwaltungsgebührensatzung) vom 02. Juni 2005

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02. Juni 2005 folgende Satzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis maximal 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
Die festzulegende Gebühr richtet sich im Übrigen nach Nr. 7 des Gebührentarifs.
- (2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er ganz bzw. teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - (a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinn des § 4 Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt.
 - (b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - (c) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren einem Dritten aufzuerlegen.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - (a) mündliche Auskünfte,
 - (b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Besuch von Schulen,
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Zahlung von Krankengeldern,
 - Nachweis der Bedürftigkeit,
 - steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

§ 5 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - Gebühren für Ferngespräche und Telefax-Benutzung,
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Schreibgebühren, Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr- und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist und wenn die Entscheidung bzw. Genehmigung ausgehändigt wird.
- (3) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ueckermünde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.10.1991, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 26.06.2001, außer Kraft.

(Ausfertigungsdatum)

Michaelis
Bürgermeisterin

Anlage:

Gebührentarif

Gebührentarife

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	mit Kopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,35
1.1.2.	im Format DIN A 3	0,60
1.1.3.	im Format A 0	4,00
1.1.4.	im Format A 0, Transparent	4,10
1.1.5.	im Format Breite A 0, Länge unregelmäßig	
	bis 1 m Länge	4,00
	je weitere angefangene 10 cm Länge	0,40
1.1.6.	im Format Breite A 0, Länge unregelmäßig, Transparent	
	bis 1 m Länge	4,10
	je weitere angefangene 10 cm Länge	0,40
1.2.	mit Bürodrukgeräten (Computer)	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 4, schwarz-weiß, erste Seite	1,15
1.2.2.	bis zum Format DIN A 4, schwarz-weiß, jede weitere Seite	0,60
1.2.3.	bis zum Format DIN A 4, Farbe, erste Seite	2,30
1.2.4.	bis zum Format DIN A 4, Farbe, jede weitere Seite	1,20
1.2.5.	im Format DIN A 3, schwarz-weiß, erste Seite	1,75
1.2.6.	im Format DIN A 3, schwarz-weiß, jede weitere Seite	0,65
1.2.7.	im Format DIN A 3, Farbe, erste Seite	3,65
1.2.8.	im Format DIN A 3, Farbe, jede weitere Seite	1,50
1.3.	Kopien aus Hausgrundakten	
1.3.1.	Format DIN A 4	3,10

1.3.2.	Format DIN A 3	3,40
1.3.3.	Format DIN A 0	6,80
1.3.3.	Format Breite A 0, Länge unregelmäßig bis 1 m Länge	6,80
	je weitere angefangene 10 cm Länge	0,70
1.4.	Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form, je CD	8,80
2.	Beglaubigungen	
2.1.	von Unterschriften, Handzeichen und dgl.	1,80
2.2.	von Abschriften, je Seite	3,50
2.3.	von Vervielfältigungen, die mit Kopier- und ähnlichen Geräten oder mit Bürodruckgeräten (Computer) hergestellt werden	
2.3.1.	für den ersten Abdruck je Seite	3,00
2.3.2.	für jeden weiteren Abdruck zusätzlich	1,80
3.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit diese nicht zur Ein- sichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorge- sehen sind, je Fall	2,80
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je nach Auf- wand von bis	2,70 15,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist von bis	8,00 485,00

6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe und Arbeit verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde von bis	16,00 30,00
7.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe von bis	8,00 485,00
8.	Ausfertigen von Schriftstücken	2,75
9.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB	25,00
10.	Vergabe von Hausnummern	6,30
11.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	6,00
12.	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke	6,00
13.	Erstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00
14.1.	Genehmigung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 144 BauGB	25,00
14.2.	Genehmigungen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 144 Abs. 2, Nr. 1, 1. HS BauGB (umfasst Kaufpreisprüfung nach § 153 BauGB, Prüfung Vorkaufsrecht)	35,00
15.	Fahrtkosten bei Amtshandlungen und Vorortterminen im Auftrag Dritter ohne Verwaltungskosten entsprechend § 5 Absatz 1 LRKG M-V je Kilometer	0,22